

Allgemeinverfügung

Seite 1 von 4

BUNDESPOLIZEIDIREKTION
HANNOVER

Möckernstraße 30
30163 Hannover

AZ: 18 04 03

Hannover, 17. Dezember 2018

zum Mitführverbot von Glasflaschen, Getränkedosen, pyrotechnischen Gegenständen, Schutzbewaffnung und Vermummungsgegenständen in Bahnhöfen und in bestimmten Reisezügen unter Androhung eines Zwangsgeldes,

anlässlich der Fußballspielbegegnungen zwischen dem RB Leipzig und dem SV Werder Bremen sowie FC St. Pauli gegen den 1. FC Magdeburg am 22. Dezember 2018 und weitere Reisebewegungen zu Fußballspielbegegnungen im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektion Hannover.

Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie des § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und den §§ 1, 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht gemäß § 14 BPolG folgende Allgemeinverfügung:

Das **Mitführen** von Glasflaschen, Getränkedosen, pyrotechnischen Gegenständen, Schutzbewaffnung und Vermummungsgegenständen ist für alle Personen, die in den nachfolgend genannten Zeiträumen die Bahnhöfe (Nr. 1) betreten oder sich dort aufhalten, verboten.

Weiterhin gilt das **Mitführverbot** der vorgenannten Gegenstände auch für alle Personen, die die Reisezugverbindungen in den festgelegten Zeiträumen auf den unter Nr. 2 genannten Bahnstrecken nutzen.

IC-/ICE – Zugverbindungen sind vom Glasflaschen-/Getränkedosenverbot grundsätzlich ausgenommen.

1. Geltungsbereiche:

1.1 Hbf. Hamburg

von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

1.2 Hbf. Hannover

von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr

1.3 Hbf. Braunschweig

Von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr und 21:00 Uhr bis 23:00 Uhr

1.4 Bf. Uelzen

von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr

2. Bahnstrecken

2.1 Bahn-Strecken 1740/1960 - Bremen – Soltau – Uelzen

von 06:00 Uhr bis 10:00 Uhr

2.2 Bahn-Strecken 1750/1730 - Hannover – Braunschweig – Helmstedt

Von 07:00 Uhr bis 10:00 Uhr

3. Weitergehende Straftatbestände u.a. § 40 Sprengstoffgesetz (SprengG) und Ordnungswidrigkeitentatbestände u.a. § 41 SprengG bleiben unberührt.
4. Bei einer Änderung der Gefährdungslage kann durch den Polizeiführer der Geltungsbereich und die Zugverbindungen neu festgelegt werden.
5. Es ist in den vorgenannten Geltungsbereichen (Nr. 1 bis 2.2) verboten,
 - a) Glasflaschen und Getränkedosen
 - b) pyrotechnische Gegenstände,
 - c) Schutzbewaffnung und
 - d) Vermummungsgegenstände

mitzuführen oder zu benutzen.

Pyrotechnische Gegenstände:

Hierunter sind alle Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten, mit denen aufgrund selbstständiger, unter Freiwerden von Wärme ablaufender chemischer Reaktion Wärme, Licht, Schall, Gas, Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll, zu verstehen.

Schutzbewaffnung:

Hierunter sind Gegenstände zu verstehen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren oder die zur

Verteidigung gegen Angriffe dienen oder die zu Angriffszwecken umfunktioniert werden können.

In der Regel sind Gegenstände der Schutzbewaffnung insbesondere Quarzsandhandschuhe, Schlagschutzhandschuhe und Mundschutze.

Vermummungsgegenstände:

Hierunter sind Gegenstände zu verstehen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

In der Regel sind Gegenstände der Vermummung insbesondere Sturmhauben, Schlauchschals, Helme und Schutzbrillen.

Dazu gehören auch abnehmbare Kapuzenelemente der sogenannten "Full Face" Jacken / Westen mit eingearbeiteter Vollvermummung.

6. Die Einhaltung dieser Ordnungsverfügung wird durch Einsatzkräfte der Bundespolizei überwacht.
7. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung gilt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) als angeordnet.
8. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird schon jetzt gemäß § 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) ein Zwangsgeld in Höhe von **250,00 Euro** angedroht.

Sollte das Zwangsgeld uneinbringlich sein, kann ein Verwaltungsgericht auf Antrag der Bundespolizei Ersatzzwangshaft anordnen.

9. Der/Die Betroffen(e) kann darüber hinaus von der weiteren Beförderung mit dem Zug ausgeschlossen oder mit einem temporären räumlichen Betretungsverbot für Bahnhöfe belegt werden. Die Bundespolizei wird zudem einen zukünftigen Betretungs-/Beförderungsausschluss durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 8 Eisenbahn-Verkehrsordnung anregen.
10. **Begründung:**
Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2

Satz 1 Nr. 4 VwGO kann bei der Bundespolizeidirektion Hannover während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwVfG).

11. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.


Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Hannover, Möckernstr. 30 in 30163 Hannover einzulegen. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung somit keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO).

12. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am **21. Dezember 2018** als bekannt gegeben.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Meier